

Amtsgericht München

Az.: 158 C 14198/12



In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]

- Klägerin -

2)

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung


erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 27.09.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.175,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

gez.

121002 167 4


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München 28.09.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle